

Paper-ID: VGI_193011



Das tschechoslowakische Katastralgesetz

Franz Praxmeier ¹

¹ *Obervermessungsrat, Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **28** (4, 5), S. 67–75, 93–98

1930

BibT_EX:

```
@ARTICLE{Praxmeier_VGI_193011,  
Title = {Das tschechoslowakische Katastralgesetz},  
Author = {Praxmeier, Franz},  
Journal = {{{"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
Pages = {67--75, 93--98},  
Number = {4, 5},  
Year = {1930},  
Volume = {28}  
}
```



ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN

ORGAN

des

ÖSTERREICHISCHEN VEREINS FÜR VERMESSUNGSWESEN.

Redaktion:

Hofrat Prof. Dr. Ing., Dr. techn. et Dr. mont. h. c. E. Doležal u. Vermessungsrat Ing. H. Rohrer

Nr. 4.

Baden bei Wien, im August 1930.

XXVIII. Jahrg.

Das tschechoslowakische Katastralgesetz.

Von Obervermessungsrat Praxmeier, Wien.

Die besondere Aufmerksamkeit, die dem Grundkataster seitens der tschechoslowakischen Regierung zuteil wird, findet ihren ersten beredten Ausdruck in der Raschheit und Gründlichkeit, mit der sich nach Kriegsende die Übernahme aller diesen Verwaltungszweig betreffenden und in österreichischem Besitze befindlichen Archivalien vollzogen hat. Schon am 18. Mai 1920 wurde das hauptsächlich im Artikel 93 des Staatsvertrages von Saint Germain en Laye fußende sogenannte Prager Übereinkommen geschlossen und am 1. Oktober 1920 ratifiziert, das im Annex II die Auslieferung des geodätischen und des topographischen Grundmaterials, im Annex III die Abgabe des Materials des Grundsteuerkatasters behandelt. Es war aus diesem Anzeichen zu schließen, daß die maßgebenden Kreise dieses aus der alten österreichischen Monarchie hervorgegangenen Nachfolgestaates in Erkenntnis der Wichtigkeit eines nach modernen Grundsätzen geführten Liegenschaftskatasters ehestens an den weiteren Ausbau der vom alten Österreich übernommenen Einrichtung schreiten werden, und tatsächlich ist auch mit dem am 30. Dezember 1927 ausgegebenen 83. Stück der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates“ unter Nr. 177 das Katastralgesetz publiziert worden, mit dem die bisherige, vom alten Österreich übernommene, ziemlich zersplitterte Gesetzgebung dieses Gebietes der staatlichen Verwaltung in eine geschlossene Form gebracht worden ist; wohl wurde dabei an den in diesen Gesetzen aufgestellten Hauptgrundsätzen festgehalten, in Bau und Textierung ward jedoch der Gesetzesmaterie ein völlig veränderter Ausdruck gegeben, der nur an ganz wenigen Stellen, wie etwa am deutlichsten im § 62, das alte Evidenzhaltungsgesetz, Grundsteuerregelungsgesetz und das Revisionsgesetz erkennen läßt.

Das Gesetz führt den Namen „Katastralgesetz“ insoferne mit vollem Rechte, als es tatsächlich mit Ausnahme von schwachen Ansätzen, die im Verlaufe dieser Ausführungen besprochen werden sollen, in keiner Weise über die Grenzlinien hinausgeht, die ihm durch den an sich engen Begriff „Grundsteuer-

kataster, dessen Fortführung und Erneuerung" gezogen sind. Wenn nun trotz dieser selbst oder durch den Zwang der Verhältnisse auferlegten Beschränkung das Gesetz außer den eine Art Einführung darstellenden vier Artikeln zusammen mit den im IV. Hauptstücke enthaltenen allgemeinen Übergangsbestimmungen volle 97 Paragraphen auf 29 Druckseiten umfaßt, so ist diese Tatsache eine weitere Bestätigung, daß mit aller Gründlichkeit zu Werke gegangen wurde, auch als man die materiellen und die Verfahrens-Bestimmungen in Gesetzesform gegossen hat. Es erweckt überhaupt den Anschein, als wäre es dem Gesetzgeber weniger um die Knappheit des Ausdruckes, als um die Absicht zu tun gewesen, die Bestimmungen des Katastralgesetzes in aller Deutlichkeit und Verständlichkeit den beteiligten Kreisen näher zu bringen, was bei der vorliegenden Ausführlichkeit auch in vollem Umfange erreicht werden muß; Auslegungsschwierigkeiten wird dieses Gesetz wohl kaum begegnen.

Ausgezeichnet scheint die Gliederung des Stoffes durchgeführt: Die Einleitung bilden nach Artikeln geordnete Vorbestimmungen, mit welchen zahlreiche Gesetze und Regierungsverordnungen ganz oder teilweise aufgehoben oder abgeändert werden und die Durchführung des neuen Gesetzes dem Finanzminister übertragen wird, der aber nach Notwendigkeit das Einvernehmen mit den Ministern für Justiz, des Innern, für Landwirtschaft, für öffentliche Arbeiten, für nationale Verteidigung und für Schulwesen und Volkskultur zu pflegen hat, wiederum ein Beweis für die mannigfaltigen Beziehungen des Grundkatasters zu anderen Zweigen der öffentlichen Verwaltung.

Das erste Hauptstück gibt in sicheren Zügen die Organisationsbestimmungen und enthält die namentliche Anführung der mit dem Grundkataster befaßten Verwaltungsstellen, ihm folgt im zweiten Hauptstücke die Erklärung von Wesen, Zweck und Anlegung dieser zum Verwaltungsgrundbestande jedes Kulturstaates gehörigen Einrichtung, das dritte Hauptstück gibt auf breitester Grundlage die bis ins einzelne gehenden Vorschriften über die Fortführung und endlich bringt das vierte Hauptstück Übergangsbestimmungen, wie sie vermutlich in den besonderen Verhältnissen in der tschechoslowakischen Republik begründet sein dürften.

Was nun zunächst die behördliche Verfassung anlangt, so ist zu bemerken, daß im § 1 des neuen Gesetzes kein Unterschied in der Ressortangehörigkeit des Katasters, der bemerkenswerterweise wie in Österreich auch „Grundkataster" und nicht mehr Grund-Steuer-Kataster heißt, eingetreten ist, denn wie im § 12 des alten Evidenzhaltungsgesetzes ist auch hier der Katastraldienst dem Finanzministerium unterstellt, nur sind aus den exponierten Vermessungsbeamten die Katastralvermessungsämter geworden, womit das Gesetz dem Zuge der Entwicklung dieses staatlichen Verwaltungszweiges folgt, und auch die Katastralmappenarchive erlangen ihr gesetzliches Bestandsrecht; beiden Stellen zeichnet das Gesetz in großen Zügen ihren Wirkungskreis vor, dagegen sind Festsetzung von Sitz und Sprengel der Katastralvermessungsämter dem Verordnungswege überlassen.

Einen besonders breiten Raum nehmen die gesetzlichen Postulate über Begriff und Zweck des Grundkatasters im allgemeinen (§§ 2 und 3) und über

den Begriff „Grundstück“ im besonderen (§ 4) ein; die Definition des „Grundstückes“ im § 4 hat ihre Wurzeln im § 9 des kaiserl. Patentges vom Jahre 1817, betreffend die Anlage des stabilen Katasters, sowie im § 2 des Grundsteuerregelungsgesetzes, R. G. Bl. 88-1869, und gibt im Vereine mit dem im Absatz 4 behandelten Sonderfalle einer nur durch grundbuchsrechtliche Stellung hervorgerufenen Grundstücksbildung eine erschöpfende Aufzählung aller für die Vermessung als „Parzelle“ entscheidenden Merkmale. Warum aber die geometrische Darstellung des in der Natur befindlichen „Grundstückes“, das im Abs. 1 seine Definition findet, im Augenblick seiner Inkatastrierung nach Abs. 2 unvermittelt „Parzelle“ benannt wird, bedürfte einer besonderen Erklärung. Die im Abs. 3 für Parzellenausscheidungen gegebenen Beschränkungen im Flächenmaße sind ebenfalls aus dem Regelungsgesetze übernommen worden. Weitgehend ist im § 5 angegeben, welcher Art die Eintragungen im Kataster betreffend jeder Parzelle sein müssen, und wenn sich darunter auch Angaben befinden über das auf dem Grundstücke bestehende Naturdenkmal, die im § 15 noch beispielhaft angeführt sind, so ist damit auch der kulturhistorischen Bedeutung der Katastralvermessung erfreulicherweise gesetzlicher Ausdruck verliehen worden. Nach Wissen des Verfassers ist diese nicht unbedeutende Sonderaufgabe des Grundkatasters zum erstenmal in einem Gesetze verankert und steht bis auf die schon vor längerer Zeit erlassenen „Richtlinien für den Eintrag geschichtlicher Örtlichkeiten in den hessischen Kataster“ ohne Beispiel da. Daß im § 6 unter lit. C außer dem Vermessungs- und dem Schriftoperat als dritter Bestandteil des Grundkatasters noch die Urkundensammlung angeführt wird, scheint eine Nachbildung des Grundbuchgesetzes zu sein; inwieweit sich an diese Bestimmung Rechtsfolgen knüpfen können, läßt sich auf den ersten Moment wohl nicht abschätzen; eine davon wird im Laufe der folgenden Ausführungen als Möglichkeit erwogen.

Die Katastralgemeinde ist im § 7 zum Katastralgebiet geworden, das zufolge Abs. 1 nach wie vor die Verwaltungseinheit des Grundkatasters bildet, und erfährt eine sehr eingehende Festlegung ihrer Merkmale, die hauptsächlich in topographischer Geschlossenheit und in ihrer Zugehörigkeit als Ganzes zu einer politischen Ortsgemeinde bestehen; auch die Einteilung nach Fluren, den bisherigen Rieden, ist beibehalten geblieben. Die im § 58 des alten Evidenzhaltungsgesetzes erklärte Öffentlichkeit des Grundkatasters wird im § 8, Abs. 1, neuerlich ausgesprochen und im Abs. 2 sogar etwas erweitert im Sinne der bisherigen, jedoch nur durch Finanzministerialerlaß gestatteten Übung, Notizen entnehmen zu dürfen; im übrigen bleibt aber die Gebührlichkeit von Abschriften und Kopien aufrecht. Dagegen ist im dritten Absatze die Erteilung des Rechtes, Teile des Grundkatasters oder deren Kopien zu vervielfältigen, dem Finanzministerium vorbehalten worden, mit anderen Worten: es ist durch diese Bestimmung eine Art Urheberrechtsschutz im Sinne des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. 197, geschaffen, dessen die Druckerzeugnisse des Grundkatasters bisher entbehrt haben.

Nach den in den §§ 1 bis 8 die Gesetzesmaterie in großen Zügen charakterisierenden Bestimmungen gibt der § 9 eine Erklärung des „Katastralver-

fahrens'', d. i. die Vermessung und Lokalerhebung anlässlich der „Anlegung'' und „Erneuerung'' des Katasters, der eine weitere, mehr weniger populärwissenschaftliche Erläuterung des Begriffes „Katastralvermessung'' im § 10 folgt. Die bei den Fortführungserhebungen nach altem Gesetze vorgesehenen Sachverständigen sind aber im § 9 zu Mitgliedern einer Kommission geworden, an deren Zusammensetzung sich jedoch gegen früher nichts geändert hat, ebenso wie auch der Vermessungsbeamte den Vorsitz beibehält; dagegen ist aber eine Erweiterung durch Zuziehung von Mitgliedern mit beratender Stimme vorgesehen, die je nach Art der betreffenden Erhebung aus Sachverständigen aller Zweige der Landwirtschaft, der Denkmalpflege usw. bestehen. Im übrigen enthält der § 9 die sehr ausführliche Geschäftsordnung dieser Kommission für das Katastralverfahren, das mit einer bemerkenswerten Einschränkung auch gemäß § 61 auf die Erhebungen und Vermessungen bei der Fortführung, die im III. Hauptstücke des Gesetzes einfach „Führung'' genannt wird, anzuwenden ist; diese auch in Österreich vielerörterte Einschränkung besteht darin, daß bei den Fortführungsmessungen der Kommission nur ein Vertrauensmann angehört womit scheinbar der Zeitnot der bäuerlichen Bevölkerung, die sich besonders während der Erhebungsmonate geltend macht, Rechnung getragen wird.

Der § 10 ist noch aus einem besonderen Grunde der Erwähnung wert. Es ist darin die Rede von einer die Triangulierungsarbeiten in Evidenz führenden Zentralbehörde, die im Einvernehmen mit namentlich angeführten Ministerien, darunter auch dem Finanzministerium, die Anleitungen zur Ausführung der Katastralvermessungsarbeiten festzusetzen und nach § 50 dem Finanzministerium die Triangulierungsgrundlagen zu liefern hat. Daraus ist zu schließen, daß wohl ein gewisser Zug zur Vereinheitlichung des staatlichen Vermessungswesens besteht, die einheitliche Leitung aber nicht in der Hand der Katasterverwaltung ruht, sondern von einer, vielleicht sogar außerministeriellen, einzigen Behörde ausgeübt wird, die jedoch noch nicht geschaffen ist, da § 97, Abs. 7, Bestimmungen enthält darüber, welche Stellen zunächst als diese Zentralstelle anzusehen sind.

Aus den in den §§ 11 bis 15 breit gehaltenen Bestimmungen über die „Gegenstände der Vermessung'', die im wesentlichen nichts anderes sind als die Übertragung der unter gleichem Titel vereinigten §§ 27 bis 30 der Meßtischinstruktion in das Gesetz, ragt aber die ausdrückliche Verpflichtung empor, daß Gemeinden und Grundbesitzer ihre Gemeinden- und Besitzgrenzen zu vermarken haben, und zwar nicht bloß anlässlich der Neuanlegung oder Erneuerung des Katasters, sondern diese Verpflichtung wird im § 68 auch auf die im Fortführungswege zu behandelnden, neu entstehenden Besitzgrenzen ausgedehnt. Damit tritt also auch die tschechoslowakische Republik noch vor Österreich in die Reihe jener vielen, vor allem fast aller deutschen Staaten, die eine dauerhafte Vermarkung als die selbstverständliche und unerläßliche Voraussetzung für eine rechtssichernde Katastervermessung ansehen und nebstbei noch von der wirtschaftlichen Erwägung geleitet sind, daß eine mit so großen Kosten verbundene Aufnahmearbeit ohne dauernde Festlegung der Grenzen infolge der

sonst in natürlicher Weise eintretenden Grenzverschiebungen in wenig Jahren schon zu einer sehr problematischen Unterlage der Grundbücher gemacht und damit auch zwingend wieder erneuerungsbedürftig wird. Erwähnenswert scheint noch, daß zufolge Abs. 3 des § 14 die katastrale Durchführung der Abteilung eines Grundes auf Baublöcke von der baubehördlichen Genehmigung abhängig gemacht wird, das Gesetz somit sich den neuzeitlichen Forderungen betreffend Stadtplanung und Siedlungswesen zeitgemäß anpaßt.

Der nächste, die §§ 16 bis 27 umfassende und mit „Gegenstände der Erhebung“ überschriebene Abschnitt gewährt der Ab- und Einschätzung der Grundstücke breitesten Raum, erläutert den Begriff „Katastralertrag“ sowie die — im übrigen gemäß § 2 von der alten Abschätzung des Jahres 1896 unverändert übernommenen — Tarifsätze und die Klassifikationsdistrikte, setzt die Kulturgattungen des Grundsteuerregulierungsgesetzes mit Ausnahme der Alpen neuerdings fest, greift wieder auf die „Mustergründe“ zurück und gibt schließlich im § 23 sehr deutliche Winke für die Bonitätsklasseneinreihung. In allen diesen Dingen folgt das Gesetz den vom Regelungs- und Revisionsgesetze dem Katastralwesen aufgeprägten Spuren, wie denn überhaupt die Ausführlichkeit dieser Gesetzesstellen den noch immer bestehenden innigen Zusammenhang mit der Grundsteuergesetzgebung deutlich erkennen läßt. Ob diesem Zusammenhange durch die Einführung eines neuen Katastralbegriffes „Überschwemmungsgebiet“ noch verstärkter Ausdruck verliehen werden sollte oder ob dies eine notwendig erschienene Ergänzung des Katasters aus wasserbautechnischen Rücksichten bildet, läßt sich aus dem Grunde hier schwer beurteilen, da das „Überschwemmungsgebiet“ keine besondere Kulturgattung nach § 21, A a—h bildet und auch im weiteren Verlaufe des Gesetzes mit Ausnahme des § 37, der die Fortführung der Veränderungen auch dieses Gegenstandes der Katastralvermessung anordnet, nicht weiter erwähnt wird; es scheint diese Eintragung daher rein demonstrativen Charakter zu haben, zu welchem wahrscheinlichen Schlusse auch die Überlegung führt, daß unter den im § 19 aufgezählten Gesichtspunkten für die Errechnung des Reinertrages sich nichts findet, wonach die Lage eines Grundstückes in einem solchen Gebiete von Einfluß ist. Sehr vorteilhaft erscheint es, daß die katastrale Behandlung der Substruktionen, der Superädifikate, der Baurechte, der materiell geteilten Häuser und der Überwölbungen im § 16, Abs. 2, in kurzen Worten klargelegt wird, dagegen wäre nach Empfindung des Verfassers der Inhalt des § 17, der die geodätische Definition des Flächeninhaltes einer Parzelle gibt, schon mit Rücksicht auf die darin vorkommende Erwähnung der Bezugsfläche besser im § 10 untergebracht gewesen, wenn es überhaupt für notwendig erachtet wird, diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Die tschechoslowakische Republik hat als erster der aus dem Gebiete der österreichischen Monarchie entstandenen Nachfolgestaaten den Vermarkungszwang eingeführt und damit in der Katastralgeseztgebung auf dem Gebiete des alten Österreich führende Stellung erlangt, welchen Vorsprung sie in weiterer Folge durch die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über die obligate Neuvermessung von Katastralgebieten noch vergrößert. Der § 28

gibt die Gesichtspunkte an, die für eine Erneuerung des Katastraloperates, gleichgültig, ob Schrift- oder Vermessungsoperat, maßgebend sind und enthält im Zusammenhang mit den §§ 56 und 96 auch die Regelung der Kostenfrage, an der auch die Gemeinden beteiligt sein werden. Das neuentstandene Katastraloperat ist gemäß § 29 durch drei Tage aufzulegen, um den Grundbesitzern Gelegenheit zu geben, Einsicht zu nehmen und Einsprüche anzubringen; diese Offenlegungsfrist ist offenbar der im § 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, über die Anlegung und Richtigstellung der Grundbücher festgesetzten 2. Ediktalfrist nachgebildet, nur erscheint sie im Vergleiche zu dieser, die nicht kürzer als sechs Monate sein darf, wohl als etwas zu kurz bemessen. Nach ihrem Ablaufe wird über Einwendungen, die nicht schon vom Vermessungsbeamten sofort berücksichtigt werden konnten, von der Finanzlandesdirektion entschieden und von ihr auch der Tag festgesetzt, von dem an das neue Katastraloperat Gültigkeit erlangt. Zwischen diesen beiden Terminen besteht im Gesetze wohl keine unmittelbare Relation, es ist aber anzunehmen, daß die „Gültigkeit“ erst nach Erledigung aller Einsprüche beginnt. Einer näheren Erklärung bedürfte dagegen der Ausdruck „Gültigkeit“. Im § 3 bzw. § 5 des vorerwähnten Grundbuchgesetzes ist ausdrücklich gesagt, daß von dem mit dem 1. Edikte kundgemachten Tage an der Grundbuchsentwurf als Grundbuch zu behandeln ist. Das hat in dieser Anwendung seine besondere Bedeutung wohl darin, als beim Grundbuche ja der Tag einer Eintragung von Bedeutung sein kann und deshalb mit besonderer Vorsicht, die sich aus dem Wortlaute des § 4 näher erklärt, umgeben sein muß, die beim Kataster jedoch, wie man meinen sollte, überflüssig wäre. Man ist daher fast versucht, diesem Rechtssatze die Auslegung zu geben, daß das Katastraloperat von diesem Tage an die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde erlangt. Wenn aber dies der Fall ist, dann müßte dieser Grundsatz klipp und klar formuliert werden, denn damit erführe der Kataster, zumindest aber zufolge § 6, Punkt C, wonach auch die Urkundensammlung einen wesentlichen Bestandteil des Katasters bildet, das Planoperat und die seine Grundlage bildenden Feldskizzen (Urhandrisse) eine neue Rechtsbewertung, die geeignet sein dürfte, ihn über seine bisherige Bedeutung zu heben und ihn schon fast den deutschen Katastern gleichzustellen.

Ungemein eingehend sind die im II. Hauptstücke vereinigten Bestimmungen über die Führung des Grundkatasters gehalten. Der § 30 zählt wieder alle jene Veränderungen als Gegenstand der Führung des Grundkatasters auf, wie sie im § 2 des Evidenzhaltungsgesetzes und im § 9 des Revisionsgesetzes enthalten sind, fügt aber unter Punkt f) noch die Veränderungen in der „Bonitätsklasse“ hinzu, auf die im Nachfolgenden noch näher zurückzukommen sein wird. Es verdient bemerkt zu werden, daß die neue Textierung gegenüber dem § 2 des alten Evidenzhaltungsgesetzes feines Sprachgefühl verrät, da sie in den „Richtigstellungen“ keine Veränderungen sieht, sondern ausdrücklich besagt, daß der Grundkataster u. a. auch durch Berichtigung von Fehlern mit dem Stande in der Natur in ständiger Übereinstimmung zu halten ist; umso befremdender berührt es daher, daß im Punkte f) von Veränderungen der „Bonitätsklassen“ die Rede ist, obwohl es sich, wie aus der Fassung

des § 36 hervorgeht, um Änderungen in der Ertragsfähigkeit handelt und die Bonitätsklassenänderung eigentlich erst eine Folgeerscheinung sekundärer Natur, nur mehr der Ausdruck einer verwaltungstechnischen Verfügung auf Grund einer erhobenen Veränderung am Katastralobjekte ist.

Mit der diesem ganzen Gesetze eigenen Ausführlichkeit wird nun in den folgenden §§ 31—41 jede einzelne dieser Änderungen bzw. jeder Anlaß zur Änderung des Operates des näheren erläutert und im nachstehenden sollen nun die sie betreffenden gesetzlichen Bestimmungen ihrer Hauptsache nach kurz besprochen werden.

§ 31 hat den mehrfachen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung getragen und das Entscheidungsrecht über Umfang und Gestalt der Katastralgebiete in die Hände der Katasterverwaltung gelegt, das nur dann an die politische Oberbehörde übergeht, wenn dadurch auch politische Gemeindegrenzen berührt werden. Sogar das gemäß Art. IV der Vorbestimmungen ohnehin zu pflegende Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien wird für den Fall, als über die Änderung zwischen Finanz- und Justizbehörde Meinungsverschiedenheiten bestehen sollten, nochmals ausdrücklich angeordnet.

Der Inhalt des § 32 kann nur im Zusammenhange mit dem Abs. 1 des § 16 und den §§ 312, 316 und 321 abGB, von denen ihre Gültigkeit im Republikbereiche vorausgesetzt wird, besprochen werden. Laut Abs. 1 des § 16 ist im Grundkataster der „rechtmäßige“ Besitzer einzutragen und nach § 32 ergibt sich eine Änderung des Besitzers durch die „vollendete“ Übertragung des Besitzes. Der § 16 scheint sich sohin auf die Auffassung des Erlasses des Finanzministeriums vom Jahre 1888 zu gründen, daß unter dem „faktischen“ Besitzer des § 1 des alten Evidenzhaltungsgesetzes der „rechtmäßige“ Besitzer im Sinne des § 316 abGB zu verstehen sei; da aber nach § 321 abGB der rechtmäßige Besitz eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen nur durch die ordentliche Eintragung in das öffentliche Buch erlangt wird, so kann zufolge diesem Finanzministerialerlaß und damit auch durch den § 16 der katastrale Besitzer nur der grundbücherliche Eigentümer sein, womit aber die im § 42, Abs. 4, wieder aufscheinende Bestimmung der § 44 alten Evidenzhaltungsgesetzes, demzufolge ein vom Kataster abweichender Stand des Grundbuches im Katastraloperate ersichtlich zu machen ist, eigentlich gegenstandslos wird, denn solche Differenzen sind bei dieser Auffassung natürlich ausgeschlossen. Da nun nach dem § 32 die „vollendete“ Besitzübertragung Gegenstand der Führung des Grundkatasters ist, so kann bei strenger Auffassung die katastrale Durchführung erst nach grundbücherlicher Einverleibung stattfinden, denn durch die Abstandnahme vom Begriffe „faktischer Besitz“ und bei dem Fehlen einer näheren Erklärung der „vollendeten Besitzesübertragung“ und des „rechtmäßigen Besitzes“ kann auf eine Besitz-erwerbung in katastralem Sinne wohl nicht mehr der § 312 abGB angewendet werden, der bisher die Handhabe zur Beurteilung des Zutreffens aller für die „vollzogene Besitzübertragung“ in Betracht kommender Momente gebildet hat. Im Interesse einer möglichst erleichterten Handhabung der Vorschriften

durch die I. Instanz müßte diese Auffassung als ein Fortschritt angesehen werden, denn die oberstgerichtliche Entscheidung vom 11. September 1913, Z. 9688, beweist wohl zur Genüge, wie außerordentlich vielseitig die Merkmale des „faktischen Besitzes“ beschaffen sind und wie schwierig die Erkennung oft sein kann. Nun sind aber nach § 68 bzw. nach § 86 f) cc) solche Besitzänderungen im Kataster ohne Abwarten des gerichtlichen Beschlusses durchzuführen, es scheint also die bisherige Unklarheit in dieser Beziehung weiterzubestehen, was bei der sonstigen Klarheit dieses Gesetzes eigentlich wundernimmmt.

Ein Akt besonderer Vorsicht ist der § 33, in dem entsprechend dem Punkte A c) des § 31 ganz allgemein festgelegt wird, welcher Art die Veränderungen im Gegenstande der Vermessung sein können, die jedoch wohl mit ganz geringen Ausnahmen, wie etwa die Änderung eines Gebäudegrundrisses im Hofraume, ohnehin unter den übrigen angeführten Änderungen subsumiert erscheinen.

Die §§ 34 und 35 enthalten die Darstellung der Merkmale der dauernden Objekts- und Kultur-Änderungen und unterscheiden sich im Prinzipie nicht von den bezüglichlichen Bestimmungen des § 5 Evidenzhaltungsgesetzes und § 9 Revisionsgesetzes, sind jedoch kürzer gefaßt.

Die Behauptung von vorhin, daß die tschechoslowakische Republik in der Modernisierung ihrer Katastergesetzgebung innerhalb der Grenzen von Vorkriegsösterreich führende Stellung erreicht hat, erfährt mit der im § 36 angeordneten Berücksichtigung dauernder Änderungen in der Ertragsfähigkeit einen weiteren, im Vereine mit dem Hinweise auf die Aufstellung des Vermarktungszwanges und der obligatorischen Neuvermessung den dritten Beweis. Es wird damit keineswegs behauptet, daß nicht auch anderswo dieselben Neuerungsbestrebungen bestehen; es bleibt aber dennoch Tatsache, daß dieses Staatswesen mit der gesetzlichen Formgebung und mit der Neugestaltung des Katasters allen anderen Nachfolgestaaten vorangeeilt ist und dadurch für jene Länder, in denen sich dieser zeitgemäßen Anpassung Hindernisse entgegenstellen, zum Vorbilde wird. Wie alle vorangeführten Neuerungen, so ist auch die im § 36 angeführte Berücksichtigung der Ertragsklasseänderungen bei gleichgebliebener Kultur vom heute alles beherrschenden Grundsatz der möglichen Vereinfachung und Ersparungen diktiert. Das Grundsteuerregelungsgesetz R. G. Bl. 88-1869 trifft im § 41 die Vorkehrung, daß alle 15 Jahre eine Revision des Ab- und Einschätzungsergebnisses stattfindet. Die erste dieser Revisionen hat unter der Berücksichtigung, daß das nach vorerwähntem Gesetze durchgeführte Abschätzungs- und Reklamationsverfahren im Jahre 1882 geendet hat, vollständig zeitgerecht auf Grund des Gesetzes R. G. Bl. 121-1896 unter ungeheurem Aufwande administrativer und damit auch geldlicher Mittel stattgefunden und eine allerdings wünschenswerte Ergänzung der Ergebnisse dadurch gebracht, daß sowohl die Schätzungstarife überprüft als auch in der Einzeleinschätzung Irrtümer und faktische Änderungen in der Ertragsfähigkeit berücksichtigt worden sind; außerdem ist von diesem Jahre an ein vom Evidenzhaltungsdienst gehandhabtes, ein-

faches, erstinstanzliches Verfahren für die laufende Berücksichtigung der Änderungen in der Kulturgattung eingeführt worden; die Berücksichtigung geänderter Ertragsfähigkeit blieb jedoch nach wie vor dem schwerfälligen und kostspieligen Gesetzeswege vorbehalten. Eine zweite, im Jahre 1910 fällige Revision hat nicht mehr stattgefunden und wurde auch vom Finanzministerium gelegentlich einer Interpellation abgelehnt. Bei diesem Stande ist es auch geblieben und es ist wohl mit gutem Grunde anzunehmen, daß sich, wie anderwärts, auch in der tschechoslowakischen Republik der Wunsch nach einer Überprüfung der Einschätzungen immer lauter und machtvoller geäußert hat und schließlich mit dem bloßen Hinweise auf die Güte des ursprünglichen Operates nicht mehr zum Verstummen gebracht werden konnte. (Schluß folgt.)

Allgemeine mathematische Theorie der Umfahrungsplanimeter in vektor-analytischer Darstellung.

Von Ing. Dr. techn. Karl Ulbrich.

(Schluß.)

X. Bestimmung der Linienintegrale und deren Relation mit der Ablesung an der Integrierrolle.

In diesem Abschnitte werden die im Abschnitte VII angekündigten Relationen zwischen den Trajektorien mathematisch durchgeführt. Wenn man annimmt, daß sich die Integrierrolle im Abstände $|b|$ von B befindet (siehe Fig. 7), bestehen folgende Beziehungen, wobei $d\eta$ die tatsächliche Ablesung an der Integrierrolle, $d\eta_2$ das Bogenelement der orthogonalen Trajektorie durch B und db die tangentielle Änderung von b darstellt.

$$|d\eta_2| - |db| = |d\eta| \dots \dots \dots 1)$$

$$\int |d\eta_2| = \int |d\eta| + \int |db| \dots \dots \dots 2)$$

Jetzt können wieder zwei Unterfälle eintreten. Erstens „ohne volle Umdrehung“ und zweitens „mit voller Umdrehung“ des Stabes.

1. Ohne volle Umdrehung des Stabes.

$$\int_{\Gamma} |db| = 0 \dots \dots \dots 3)$$

Da die obere und untere Grenze dieses bestimmten Integrals gleich ist, fällt dieser Ausdruck weg.

$$\underline{\int_{\Gamma} |d\eta_2| = \int_{\Gamma} |d\eta| \dots \dots \dots XXI)}$$

Diese Gleichung ist wichtig und besagt folgendes: Wenn der Fahrarm keine vollständige Umdrehung um sich selbst beschreibt, so ist bloß nötig, die Länge einer beliebig orthogonalen Trajektorie mittels der Integrierrolle zu bestimmen. Da in diesem Falle alle Trajektorien gleich lang sind, ist es gleichgültig, wo die Integrierrolle angebracht ist, wenn nur deren Achse parallel zum Fahrarm ist.

nahme, mit Erdbebenbeobachtungen, andere Abteilungen mit Beobachtung der Gezeiten und Strömungen, Abteilungen für Lotungen von Vermessungsschiffen aus (hauptsächlich das Echolot ist in Verwendung). Dabei wird der Standort des Schiffes durch Radiopeilungen ermittelt.

Anschließend an die Triangulierung und Polygonisierung werden topographische Aufnahmen größten Umfanges ausgeführt. (Schluß folgt.)

Das tschechoslowakische Katastralgesetz.

Von Obervermessungsrat P r a x m e i e r, Wien.

(Schluß.)

Natürlich mußte von allem Anfange an daran gedacht werden, ebenso wie für die laufende Inkatastrierung der Kulturänderungen auch diese Art von Änderungen durch ein leichtflüssiges und vor allem kostensparendes Verfahren in erster Instanz behandeln zu können und der § 36 des tschechoslowakischen Katastralgesetzes stellt nunmehr eine ebenso naheliegende wie einfache Lösung der Frage dar, indem er diese Ertragsklassenänderungen den dauernden Kulturänderungen gleichstellt, das heißt, für sie dasselbe Erhebungs- und Durchführungsverfahren anordnet, wie es für die Feststellung der Kulturänderungen vorgesehen ist. Es wird unserer neuen Zeit mit ihrem Drange nach Vereinfachung und ihrem richtigen Gefühle für die Verantwortlichkeit administrativer Verwaltungstätigkeit wohl für immer unbegreiflich erscheinen, warum nicht schon das Revisionsgesetz des Jahres 1896 diese selbstverständliche Einführung getroffen hat und man kann eine Erklärung nur darin finden, daß die Wirkung einer solchen Vereinfachungsmaßnahme nicht richtig beurteilt worden ist oder die grundsätzliche Bedeutung unveränderter Einschätzungsergebnisse zweifellos überschätzt hat, zu welchem Unterlassungsfehler man noch die Inkonsequenz fügte, daß man die Einschätzung der geänderten Kulturgattungen dem laufenden Fortführungsdienst überantwortete und damit ohnehin schon in das festgeschlossene Gefüge einheitlichen Schätzungsvorganges Bresche schlug. Jedenfalls ist der § 36 ein neuerlicher Beweis für den neuen Geist des Katastralvermessungswesens in der tschechoslowakischen Republik, der sich von überkommenen Bedenken und Hemmungen freigemacht hat, zum Nutzen der grundbesitzenden Bevölkerung und nicht zuletzt auch des Staatshaushaltes. Der § 37 behandelt kurz die vom katastralen Vermessungswesen zu berücksichtigenden Änderungen eines Überschwemmungsgebietes, eines Baurechtes oder der sonstigen Gegenstände, worauf in den §§ 38 bis 41 eine sehr eingehende Darstellung der Ungenauigkeiten und Fehler folgt, wobei der § 38 ganz allgemein für die Beurteilung von Angaben des Katastraloperates als Fehler und Ungenauigkeiten ausdrücklich voraussetzt, daß sie weder zur Zeit der Anlegung, noch späterhin mit dem Stande in der Natur übereingestimmt haben, eine Erklärung, die wohl schon aus dem Begriffe „Fehler“ selbsttätig gefolgert werden müßte und daher mehr oder weniger nur erläuternden Wert besitzt.

Selbstverständlich wird der im § 11 des alten Evidenzhaltungsgesetzes aufgestellte Grundsatz, daß Grundbuch und Grundkataster in steter Übereinstimmung zu erhalten sind, neuerlich, und zwar im § 42 ausgesprochen; daneben enthält dieser Paragraph auch noch die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes R. G. Bl. 82-1883, betreffend die Einleitung des Verfahrens zur Herstellung der Grundbuchsordnung auf Grund einer Veränderungsanzeige der Katastralbehörde, sowie den Teil der Parzellenteilungsnovelle, der von der Ausfertigung und dem Beischluß eines Planes an den Grundbuchsbeschluß handelt, wogegen der Teil mit den grundlegenden Vorschriften über die zur Ausfertigung von Plänen berechtigter Stellen erst später folgt. Diese Zerreißung der Parzellenteilungsnovelle und ihre getrennte Anordnung erfordert ein Rückschlagen im Gesetze, denn die dem § 23 alten Ev. Ges. entnommene grundsätzliche Bestimmung, daß die Vermessung durch den Beamten bei Vorliegen des Planes eines Ziviltechnikers entfällt, sowie die Teilungsbestimmung überhaupt und die Aufzählung der für die Ausfertigung solcher Pläne in Betracht kommenden Personen, Behörden und Ämter der Parzellenteilungsnovelle finden sich erst im § 51, was aus Rücksichten auf die Stetigkeit des Gesetzaufbaues besser vermieden geblieben wäre. Wegen der bei § 32 besprochenen Definition der Besitzänderung ist im § 42 noch die besondere Bestimmung getroffen, daß im Kataster die sogenannten „Parzellierungen“ auch ohne faktische Besitzänderung auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses durchzuführen sind, wa bekanntlich im bisherigen Kataster auf Grund eines Finanzministerialerlasses aus dem Jahre 1902, und auch damit nur in einer für seine Brauchbarkeit unzureichenden und übrigens auch umständlichen Weise möglich ist.

Eine wenn auch nicht gerade unbedingt notwendige, so doch immerhin praktische Neuerung führt der § 43 dadurch herbei, daß ein regelmäßiger gründlicher Vergleich zwischen Grundbuch und Kataster durchgeführt wird, nur erscheint die Umlaufzeit von sechs Jahren etwas zu kurz bemessen, wenn bedacht wird, welche große Arbeitsaufgabe daraus entsteht, und zwar auch für die Grundbuchsgerichte, die als Vorarbeit die Vergleichung zwischen Grundbuch und der Grundbuchsaufschreibung, der im Gesetze „Auszug aus den Bucheinlagen“ genannt wird, durchzuführen haben.

Die Mitwirkung der öffentlichen Behörden ist durch die §§ 44 bis 56 in einen außerordentlich weiten Rahmen gebracht. Aus der Fülle der darauf bezughabenden Bestimmungen seien nur jene hervorgehoben, die gegenüber der bisherigen, sich auf den ganz allgemein gefaßten § 13 des Evidenzhaltungsgesetzes stützenden Übung eine Neuerung bedeuten. Als solche springt vor allem die Verpflichtung ins Auge, daß alle von staatlichen Stellen vorgenommenen Detailtriangulierungen an das einheitliche Netz der trigonometrischen Punkte anzuschließen sind, worin ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung des Vermessungswesens zu erkennen ist. Ferner sind dem Katastralvermessungsamte alle Änderungen, Beschädigungen oder Verluste der Katastralvermessungszeichen, worunter wohl alle Signale, ober- und unterirdische Vermarkung verstanden sind, bekanntzugeben, weiters haben Behörden,

Personen oder Körperschaften, die Meliorationen und Schutzbauten durchführen, alle für die Erhebung der dadurch allfällig eingetretenen Änderungen in der Ertragsfähigkeit maßgebenden Angaben mitzuteilen und bei Straßen-, Wasserleitungs-, Kanalisierungs-Bauten u. dgl. Situationspläne zu übermitteln; das Denkmalamt hat einen Auszug aus seinem Verzeichnisse zu übergeben, sowie jede Veränderung daran anzuzeigen, die Gemeinden haben nach § 55, Punkt a), Kopien der Verbauungspläne zu überreichen und schließlich enthält der § 52 im Abs. 2 noch die an alle Behörden und staatlichen Unternehmungen ganz allgemein gerichtete Aufforderung, alle auf Veränderungen des Gegenstandes der Vermessung bezüglichen Pläne dem Katastralvermessungsamte zu übermitteln. Etwas schärfer umschrieben und enger gehalten sind im § 52 die Bestimmungen des Punktes 5 der Verordnung über die Ziviltechnikerpläne R. G. Bl. 149-1897, betreffend die Berücksichtigung wahrgenommener Fehler insoferne, als diese Richtigstellung sich nur auf den Gegenstand der Vermessung des Zivilgeometers zu beziehen hat; dieser Paragraph zieht auch die natürliche Folgerung aus dem bereits besprochenen Vermarkungszwang, indem diesen Privattechnikern die Vorlage von Plänen über die Erneuerung oder Absteckung von Besitzgrenzen zur Pflicht gemacht wird, wie denn auch die Gemeinden im § 55, Punkt b), verpflichtet werden; alljährlich Verzeichnisse über die neu gesetzten, aufgehobenen oder versetzten Grenzsteine des öffentlichen und des Gemeindegutes vorzulegen. Unter anderen Verpflichtungen ist den Gemeinden im § 56 nicht nur der Schutz der Vermessungsapparate, sondern auch der Signale und Punktversicherungen übertragen, womit also die vom obersten Gerichtshof im Jahre 1904 gefällte Entscheidung, die in der Feststellung gipfelt, daß die Aufsicht über die Erhaltung der trigonometrischen Zeichen demjenigen zusteht, dem im betreffenden Bezirke die Polizeiaufsicht zusteht, nunmehr auch ihren gesetzlichen Rückhalt gewonnen hat, wobei allerdings an die Stelle der Bezirksbehörde die Gemeinde getreten ist.

Weitläufig ist in den §§ 57 bis 84 das Verfahren bei der Erhebung von Änderungen festgelegt, das mit dem in den §§ 19 bis 33 des alten Evidenzhaltungsgesetzes sowie § 9 des Revisionsgesetzes in den Hauptlinien und durch die Vollzugsverordnung und Normalerlässe im Detail vorgezeichneten Verfahren im wesentlichen übereinstimmt. Es wird wieder die Anzeigepflicht der Besitzer normiert, für deren Unterlassung bestehen nach wie vor bloß steuerliche Sanktionen, die Amtstage werden beibehalten, jedoch in das Bezirksgericht verlegt, die Bereisungen und Amtstage sind gleichartig acht Tage vorher bekanntzugeben, letztere überdies noch im Amtsblatte zu verlautbaren. Die periodische Revision findet ebenfalls in ungekürztem Ausmaße alle drei Jahre statt, dagegen sind die zeitweiligen Objektsänderungen im neuen Gesetze nicht mehr vorfindlich. Von größerer Bedeutung sind die neu hinzugekommenen Bestimmungen der §§ 75 bis 78. Im erstgenannten wird das Recht des Vermessungsbeamten und seiner Arbeiter festgelegt: bei Triangulierungen, bei Vermessungsarbeiten aller Art, bei Klassifizierungs- und Revisionsarbeiten oder bei Arbeiten, die sich aus dem Aufsichtsdienste

ergeben, fremden Grund und Boden zu betreten, mit gewissen Beschränkungen auch Sichthindernisse zu beseitigen und Vermessungszeichen auf Privatgrund ohne Anspruch auf Entgelt zu errichten. Für die aus diesem Anlasse entstehenden Schäden wird die Ersatzpflicht des Staates normiert, wogegen für Schäden, die aus den Verfahren zur Führung des Grundkatasters oder bei Vermessungen auf Ansuchen und Kosten der Parteien entstehen, der betreffende Besitzer haftbar gemacht wird; in beiden Fällen entscheidet bei Streitigkeiten über die Höhe des Ersatzbetrages das Bezirksgericht im außerstreitigen Verfahren. Erwähnenswert wäre noch bei dieser Gelegenheit noch im besonderen, daß die Bestimmungen über das Recht zur Errichtung von Vermessungszeichen auf fremdem Grund und Boden im Abs. 2 des § 75 so allgemein gehalten sind, daß die Ergänzung im nächstfolgenden Absatz, demzufolge hierfür auch Nachbargrund herangezogen werden kann, überflüssig erscheint. Sehr begrüßt wird es vom Standpunkte der Ziviltechnikerschaft werden, daß ihnen das Gesetz bezüglich des Betretens von Grundstücken den gleichen Schutz einräumt; ob aber die Bestimmung, daß vom Zivilgeometer verursachte Schäden von diesem selbst zu ersetzen sind, sympathische Aufnahme findet, bleibt zweifelhaft, da er dadurch oft in mißliche Situationen mit dem ersatzfordernden Besitznachbarn geraten kann.

Die §§ 77 und 78 haben ein vielumstrittenes Thema zum Inhalte: die Enteignung eines Grundstückes bei Triangulierungen. Es mag hier unerörtert bleiben, ob der Aufwand an Zeit und Kosten, die aus der Durchführung des Enteignungsverfahrens sowohl als auch durch die notwendige grundbücherliche Eintragung erworbener dinglicher Rechte den tatsächlichen Erfolg rechtfertigt, der schließlich doch in keinem größeren Schutze dieser Zeichen besteht, als er auch durch eine einfache gesetzliche Erklärung, daß der Grundbesitzer sie zu dulden und jedermann sie zu schonen hat, erreicht wird.

Wohl die allerwichtigste und weitaus bedeutungsvollste Bestimmung dieses Abschnittes enthält aber der § 61, in Verbindung mit einem Nachsatze des § 91, Abs. 3, Pkt. a), durch die das tschechoslowakische Katastralgesetz neuerlich, und zwar zum vierten Male seinen weiten Vorsprung gegenüber der alten Gesetzgebung bezeigt: Jede neue Besitzgrenze ist im Wege des Fortführungsverfahrens zu vermessen, und zwar auch dann, wenn sie im Kataster bereits in groben Umrissen angedeutet war, mit anderen Worten, jede ganze Parzelle oder jeder Komplex ganzer Parzellen, die nicht allseitig von bereits bestandenen Besitzgrenzen umgeben sind, muß im Falle eines Besitzwechsels hinsichtlich der neuen Besitzgrenze von grundbücherlicher Durchführung vermessen werden. Welche Bedeutung dieser Bestimmung zukommt, läßt sich für Österreich an der einfachen Tatsache ermessen; daß ein einziges Bezirksvermessungsamt aus den im Verlaufe des Jahres 1928 zur Durchführung gelangenden Grundbuchsbescheiden sechs Fälle ausscheiden mußte, in denen der Inhalt des dem Beschlusse zugrundeliegenden Kaufvertrages mit den tatsächlichen Verhältnissen in der Natur in gar keiner Weise übereinstimmte, und zwar deswegen nicht, weil in Wirklichkeit neben der angegebenen ganzen Parzelle noch beträchtliche Teile anstoßender Nachbarparzellen mit verkauft

worden sind oder die betreffende Parzelle selbst hinsichtlich Größe und Lage gegenüber dem aus der Mappe ersichtlichen Stande nicht einmal Ähnlichkeit, geschweige denn Kongruenz aufwies. Es ist hier gar nicht am Platz und Anlaß, auf solche Fälle an sich näher einzugehen und die Anstände in eigentumsrechtlicher Beziehung sowie die nachteiligen Wirkungen auf die gebotene Übereinstimmung zwischen Grundbuch, Kataster und Natur näher zu beleuchten, die sich aus einer solchen — ob wegen Unwissenheit unbeabsichtigt oder vielleicht sogar wegen Ersparung der Kosten des Zivilgeometers beabsichtigt — unterbliebene Vermessung ergeben, denn dieser Übelstand ist dem Vermessungsbeamten nur zu gut bekannt, wohl aber muß wieder die Gelegenheit ergriffen werden, um das tiefe und weitausholende Verständnis der dieses Gesetz sanktionierenden Volksvertretung besonders hervorzuheben.

Die Vorschriften des alten Evidenzhaltungsgesetzes über die Durchführung der Veränderungen im Grundkataster sind in den §§ 86 bis 91 zusammengefaßt und unterscheiden sich von ihnen in grundsätzlicher Beziehung fast gar nicht, höchstens daß an Stelle der provisorischen Durchführung der „Vormerk“ tritt, der aber ebenso wie erster einer laufenden Steueraufteilung dient, wenn die endgültige Durchführung aus verschiedenen Gründen (Fehlen der verwaltungsbehördlichen Zustimmung, Vornahme umfangreicher Vermessungen usw.) im betreffenden Steuerjahre nicht möglich ist.

Aus dem im § 91 des näheren auseinandergesetzten Berufungsverfahren entnehmen wir die sehr praktische Einführung, daß der Abschluß der winterlichen Durchführungsarbeiten einer Gemeinde so wie die sommerliche Bereisung auch mit einer allgemeinen Kundmachung bekanntgegeben wird, von deren Verlautbarungstage an eine 15tägige Rekursfrist läuft. Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung, sie werden jedoch erstinstanzlich in einem neuen Verfahren überprüft und entweder als Fehler behandelt oder der II. Instanz, der Finanzlandesbehörde, zur Entscheidung vorgelegt. Bemerkenswert ist die im Abs. 4 ausgesprochene Verfügung, die Katastraloperate der zur Bemessung und Vorschreibung der Steuern bestellten Behörde nur zu diesem Zwecke zu übermitteln und nach Aufteilung der Grundsteuer dem Katastralvermessungsamte rückzustellen; es befinden sich die Operate daher in allen Fällen, auch wenn im Sinne des § 1 ein Vermessungsbezirk mehrere Steuerbezirke umfaßt, in ständiger Aufbewahrung beim Vermessungsamte.

Wie in Niederösterreich seit 1920, so hat auch das tschechoslowakische Gesetz die Bestimmung der Höhe von Katastralgebühren laut dem § 94 dem Verordnungswege überlassen, dagegen an der Grundsätzlichkeit ihrer Gleichstellung mit den direkten Steuern nicht gerührt. Eine bemerkenswerte Abkehr vom Standpunkte der Vollzugsverordnung zum alten Evidenzhaltungsgesetze, der die Katastralumschreibgebühren als „teilweises“ Äquivalent der Manipulationskosten erklärt, scheint jedoch der Abs. 3 auszudrücken, demzufolge diese Gebühren den Gesamtaufwand, der dem Staate durch die Führung des Grundkatasters entsteht, nicht übersteigen dürfen.

Unverändert sind die Bestimmungen über die Stempel- und Gebührenfreiheit geblieben, dagegen erfuhren aber die Strafsanktionen bei Nicht-

erscheinen oder Verhinderung der Amtshandlung eine wesentliche Erweiterung.

Besondere Übergangsbestimmungen allgemeiner Natur und solche für Gebiete ohne Grundbücher und für Gebiete ohne Katastermappen beschließen dieses in mehr als einer Hinsicht bemerkenswerte und vorbildliche Gesetz, dessen Hauptzüge, insbesondere soweit sie Neuerungen gegenüber der bisherigen Gesetzgebung darstellen, sich auch in den österreichischerseits bereits seit 1921 mehrfach aus- und umgearbeiteten Gesetz- und Novellentwürfen vorfinden: ein Parallelismus, der von der Allgemeingültigkeit aller dieser Grundsätze und damit für ihre Notwendigkeit zu einer neuzeitlichen Katastergesetzgebung zeugt. Möge auch in Österreich diesen Bestrebungen unter dem Drucke des tschechoslowakischen Beispiels ehestens die legislative Sanktion beschieden sein.

Literaturbericht.

1. Bücherbesprechung.

Bibliotheks-Nr. 740: Schewior Georg, Professor an der Universität Münster in Westfalen: Der Hammer-Fennel-Tachymeter und seine Ausführung als Tachymeter-Theodolit, Tachymeter-Busssole, Topometer und Tachymeter-Kippregel I. Teil. Umfassend: Einrichtung, Gebrauch und Berichtigung der Instrumente sowie deren Anwendung im Felde. Mit 57 Textabbildungen. (25×17,5 cm, 66 Seiten.) Kassel 1930. Druck und Verlag von Friedr. Schell. Preis geh.: RM. 5.—.

Der Zweck des Autors, durch eine ausführliche Schrift das erprobte, vorzügliche Tachymeter Hammer-Fennel den weitesten technischen Kreisen bekannt zu machen und so seiner verdienten Verbreitung zu dienen, ist voll anzuerkennen. Die Zweiteilung der Publikation, die im I. Teile die Einrichtung und den Gebrauch des eigentlichen Tachymeters bietet, während seine Verwendung im Ingenieur- und Tiefbauwesen sowie in Topographie und Kartographie der II. Teil enthalten wird, ist nicht unvorteilhaft.

Der vorliegende I. Teil, der vorerst eine gründliche Darstellung des Tachymeter-Theodolites Hammer-Fennel in seiner Einrichtung, Prüfung und Berichtigung sowie in seinem Feldgebrauch liefert, geht dann auf die Ausführung der Messung, die Anlage und Führung des Feldbuches beim Verlaufe der Feldarbeiten sehr genau ein. Außerdem wird die Tachymeter-Busssole, das Topometer, die Tachymeter-Kippregel, alles Instrumente nach Hammer-Fennel, die das typische autoreduzierende, distanzmessende Fernrohr Hammer's enthalten, sehr klar beschrieben. Auch wird über die Genauigkeit des Tachymeters berichtet.

Indem wir das in jeder Beziehung tadellos ausgestattete und vorzüglich bearbeitete Werk unseren Vermessungsingenieuren bestens empfehlen, freuen wir uns heute schon auf den II. Teil des Schewior'schen Werkes. D.

Bibliotheks-Nr. 741: Peters Prof. Dr. J.: Sechsstellige trigonometrische Tafel für neue Teilung. (25×17 cm, 176 Seiten.) Im Verlage bei Gebr. Wichmann m. b. H., Berlin. Preis in Leinen gebunden RM. 18.—.

Prof. Peters hat schon eine Reihe schöner Tafelwerke herausgegeben; mit dem vorliegenden wird er wieder die Maschinenrechner freudig überraschen.